



VKF Anerkennung Nr. 22466

Inhaber /-in

SWM Metallbautechnik AG
Scheuermatt 1
3507 Biglen
Schweiz

Hersteller /-in

SWM Metallbautechnik AG
3507 Biglen
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

SCHIEBETÜRE "TRANSPARENT"

Beschreibung

Schiebetür zweiflügelig aus Stahlprofilen, D=65mm, Verglasung FIRESWISS FOAM 30-15 (15mm, Lmax= 2424mm, Amax=2,8m²), Schliessfugen mit PALUSOL-Dichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2273mm, Hgepr=2495mm
In Trennwände VKF Nr. 20689 und Nr. 22008
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 35081' (12.06.2008), Prüfbericht '271 35082' (17.06.2008), Gutachterliche Stellungnahme '265 39018-1' (01.04.2011)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

15.12.2021

Ersetzt Dokument vom

09.11.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22466

Inhaber /-in: SWM Metallbautechnik AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstelldatum: 15.12.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 50% Breite, 50% Höhe und 50% Fläche ist zulässig.
B_{max}=3410mm H_{max}=3743mm A_{max}=8.51m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 36mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.